

Vorlagen-Nr. **105/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Jugendamt

Wilhelmshaven, 29.03.2023

Beschlussvorlage an den Jugendhilfeausschuss

TOP: Beschluss der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl 2023

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss	26.04.2023			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die anliegende Vorschlagsliste (getrennt nach Frauen und Männern) für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 bis 2028 (siehe Anlage).

Ratzmann
Jugendamtsleiter

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

Im Herbst 2023 wird ein beim Amtsgericht Wilhelmshaven zu bildender Ausschuss die Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg und für das Jugendschöffengericht Wilhelmshaven durchführen. Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und nach Maßgabe des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 1.11.2022.

Der Wahlausschuss beim Amtsgericht Wilhelmshaven hat

für die **Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg**

4 Hauptjugendschöffen (2 Frauen und 2 Männer)

und für das **Jugendschöffengericht Wilhelmshaven**

16 Hauptjugendschöffen (8 Frauen und 8 Männer) und

16 Ersatzjugendschöffen (8 Frauen und 8 Männer)

auszuwählen.

Gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) beschließt der Jugendhilfeausschuss die Vorschlagslisten für diese Wahl. Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen wie als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorschlagslisten sollen die gleiche Anzahl Männer und Frauen aufweisen.

Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wilhelmshaven wurden über die Homepage der Stadt Wilhelmshaven, eine amtliche Bekanntmachung am 01.02.23; zwei Presseartikel (02.02.23; 28.02.23) und je zwei Social-Media- und Intranet-Aufrufe (01.02.23; 24.02.23) über die Jugendschöffenwahl informiert. Weiterhin wurden alle im Rat der Stadt vertretenen Parteien, Sozialraumgremien und alle in Wilhelmshaven tätigen Jugendhilfeträger in Kenntnis über die Wahl gesetzt. Somit konnten die beigefügten Vorschlagslisten, gemäß § 5 Abs. 5 JGG getrennt für Männer und Frauen, aufgestellt werden.

Für die Aufnahme in die Liste ist gem. § 35 Abs. 3 JGG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Es kann einzeln oder enbloc über die Liste abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen

nein

ja